

Sitzung vom 12. Juni 1996

**1778. Dringliche Interpellation (Angebliche Irreführung des Kantonsrates durch den Regierungsrat bzw. die Justizdirektion)**

Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, hat am 20. Mai 1996 folgende Interpellation eingereicht:

In Zusammenhang mit der Zivilklage gegen den Kanton Zürich beim Bundesgericht, welche vom Anwalt der Eltern der 1993 ermordeten Pasquale Brumann dieser Tage eingereicht worden ist, stellen sich Fragen, welche ich den Regierungsrat zu beantworten bitte. Diese Fragen sind in ähnlicher Weise bereits einmal gestellt worden, doch muss aufgrund der mir nun vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen werden, dass diese damals bewusst oder unbewusst falsch bzw. widersprüchlich beantwortet wurden. Ich bitte den Regierungsrat um umfassende und offene Beantwortung. Nur so kann das angeschlagene Vertrauen einiger Mitglieder des Kantonsparlamentes und einer breiten Öffentlichkeit in den Strafvollzug wiederhergestellt und den Strömungen, welche eine Einführung der Todesstrafe anstreben, entgegengewirkt werden.

Die Fragen müssen sich auf den Fall Hauert beschränken. Dieser ist der einzige, über den Unterlagen zugänglich sind. Dass dieser kein Einzelfall ist, geht aus dem Bericht der Untersuchungskommission Bertschi hervor. Insgesamt sind in der Zeit zwischen 1980 bis 1993 25 solcher «Zwischenfälle» im Anhang zum UK-Bericht aufgelistet.

1. Warum haben sich die zuständigen Behörden des Kantons Zürich geweigert, Akten, die Aufschluss darüber geben könnten, nach welchen Kriterien die Strafvollzugsbehörden dem Täter Urlaub gewährten, herauszugeben? Ist der Verdacht berechtigt, dass diese Akten gar nicht erst angelegt wurden?
2. Auf meine Anfrage vom 7. November 1994 betreffend Akten und Grundlagen zur Abklärung der Gemeingefährlichkeit und der Genehmigung von Urlaubsgesuchen antwortet der Regierungsrat,  
«gemeinsame Besprechungen zwischen Psychiater, Psychologen und Anstaltsleitung werden aufgrund des Berufsgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes nicht protokolliert». Die Therapeuten würden aber Handakten führen. Laut Aussage des behandelnden Therapeuten hat dieser mit Bewilligung seines Supervisors Dr. Rudolf Knab weder eine schriftliche Krankengeschichte noch Handakten geführt. Von welchen Akten hat der Regierungsrat demnach gesprochen, und von wem sind sie angelegt worden? Wo befinden sie sich heute?
3. In derselben Antwort schreibt der Regierungsrat, von den zuständigen Therapeuten des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes der Justizdirektion seien eigentliche Krankengeschichten geführt worden. Laut Aussage des Leiters des erwähnten Dienstes gibt es keine Behandlungsunterlagen über Hauert und hat es solche auch nie gegeben. Wurde durch die Aussage der Justizdirektion die Öffentlichkeit wider besseres Wissen getäuscht, oder wird die Krankengeschichte aus einem andern Grund geheimgehalten?
4. Der Regierungsrat schreibt, «Die Auswertungen der Therapien ergaben zum Zeitpunkt der Gewährung eines ersten unbegleitetenurlaubes eine andere ö rückblickend falsche ö Sichtweise als 21/2 Jahre zuvor». Standortbestimmungen wurden nicht protokolliert, die Auswertung der Szondi-Tests mündlich von einem auswärtigen Experten vorgenommen, und auch der behandelnde Psychologe hat weder Handakten noch schriftliche Therapieberichte angefertigt. Aufgrund welcher Akten wurde die Therapie ausgewertet? Wie kommt der

Regierungsrat zur Auffassung, dass die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit und damit die Gewährung von unbegleitetem Urlaub richtig waren? Welche wissenschaftlichen neuen Erkenntnisse haben in nur 21/2 Jahren dazu geführt, dass ein zuvor für therapieunfähig erklärter, gemeingefährlicher Straftäter in unbegleiteten Urlaub entlassen wurde?

5. Schliesslich behauptet der Regierungsrat, dass die Justizdirektion Akten führe und «aufgrund der engen Kontakte mit der Strafanstalt Regensdorf ö insbesondere aufgrund der Möglichkeit, jederzeit in die entsprechenden Vollzugsakten der Anstalt Einsicht zu nehmen ö bei jeder anstehenden Vollzugsänderung über den aktuellen Stand der Therapiebemühungen orientiert» war. Laut derselben Regierungsratsantwort wären, so vorhanden, Handakten der Therapeuten und Krankengeschichten nicht Bestandteil der Vollzugsakten. Um welche Akten handelt es sich demnach? Wo sind sie heute?
6. Gemäss §8 Abs. 1 der Verordnung über die Strafanstalt Pöschwies müssen Gefangene dreimal jährlich qualifiziert werden. Das Qualifikationssystem wird von der Direktion der Anstalt festgelegt und von der Justizdirektion genehmigt (§8 Abs. 2). Hat im Fall Hauert ein solches System existiert? Wenn ja, wann wurde es von der Justizdirektion genehmigt? Sind die Qualifikationen, welche dem Insassen schriftlich eröffnet werden müssen, in den Vollzugsakten vorhanden? Wenn nein, wo sind sie heute?

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringlich erklärte Interpellation Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Im Zusammenhang mit dem Strafvollzug von Erich Hauert erscheint es zunächst angezeigt, die mit dem Urteil des Obergerichtes vom 3. Juni 1985 geschaffene Ausgangslage und die Bemühungen der Vollzugsorgane ausführlich darzulegen.

a) Das Obergericht verurteilte Erich Hauert am 3. Juni 1985 zu lebenslänglichem Zuchthaus, unter Abzug von 720 Tagen Untersuchungshaft. Das Gericht ging in seinem Urteil von einer besonderen Gefährlichkeit des Verurteilten aus. Es stellte dabei auf das Gutachten der Psychiatrischen Klinik Rheinau vom 23. Oktober 1984 ab, in welchem auch festgehalten wird, dass für Erich Hauert im Strafvollzug durch eine geeignete Betreuung eine erzieherische Nachreifung anzustreben sei, allenfalls unterstützt durch den gefängnispsychiatrischen Dienst. Die Ausgestaltung des Strafvollzuges, insbesondere die durchgeführte Therapie, beruhte auf dieser gutachterlichen Empfehlung und dem entsprechenden Hinweis des Obergerichtes an die Vollzugsbehörden und an die Vollzugsanstalt. Dies bedeutete für die Vollzugsorgane auch, dass Erich Hauert im Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht als absolut unbehandelbar eingeschätzt wurde.

b) Die erzieherische Nachreifung versuchte die Strafanstalt Regensdorf mit einer entsprechenden Vollzugsplanung auf drei Ebenen umzusetzen. Zum einen sollte die im erwähnten Gutachten angesprochene «Ich-Schwäche», welche die Abwehr von aggressiven Strebungen verhindert, durch geeignete Massnahmen, insbesondere durch eine berufliche Ausbildung mit Lehrabschluss, verbessert werden. Zum anderen sollte durch Identifikation mit positiven Bezugsperson (Urlaubsbegleiter und Kontakte zu Familienangehörige) eine bessere Identitätsfindung herbeigeführt werden. Schliesslich sollte durch eine begleitende Therapie das Aufarbeiten der Delikte und letzten Endes das Hinführen zu einer normalen Sexualität gefördert werden. Die so formulierten Ziele wurden mit verschiedenen Massnahmen umgesetzt und deren Wirkungen auch überprüft:

Berufslehre: Erich Hauert trat am 29. Juli 1985 in die Druckerei der Strafanstalt Regensdorf ein, wo er mit einfachen Satzarbeiten beschäftigt wurde. Am 15. Februar 1988 konnte er eine Anlehre als Schriftsetzer beginnen. Erich Hauert zeigte Interesse an diesem Beruf und ersuchte um eine ordentliche Berufslehre. Am 16. September 1988 wurde die Anlehre in eine vierjährige Berufslehre zum Schriftsetzer umgewandelt. Im September 1993 schloss er seine Schriftsetzerlehre erfolgreich ab. Therapie: Der Erstkontakt mit dem Therapeuten erfolgte auf Initiative von Erich Hauert im Frühjahr 1988. Der Therapeut war damals Angestellter der Strafanstalt Regensdorf, jedoch fachlich der Klinik Rheinau zugeordnet, welche

damals den vom Obergericht in seinem Urteil angesprochenen Gefängnispsychiatrischen Dienst unterhielt. Erich Hauert brach die Therapiegespräche mit dem Therapeuten nach etwa drei Sitzungen ab und wechselte für einige wenige Sitzungen, welche in der Zeit von Ende September 1988 bis anfangs 1989 stattfanden, zu einer anderen Therapeutin der Strafanstalt. Im Sommer 1989 nahm Erich Hauert wiederum Kontakt mit dem ersten Therapeuten auf, woraufhin die eigentliche Therapie begann, welche bis im Oktober 1993 nicht mehr unterbrochen wurde. Der Therapeut wurde aufgrund der Schaffung des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes der Justizdirektion auf den 1. Juli 1990 aus dem Stellenplan der Strafanstalt Regensdorf in denjenigen des genannten Dienstes umgeteilt. Ende 1991 trat der Therapeut aus dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst der Justizdirektion aus, um eine selbständige Erwerbstätigkeit als Therapeut aufzunehmen. Einige der bei ihm begonnenen Therapien, darunter auch diejenige für Erich Hauert, führte er im Auftragsverhältnis weiter.

Testpsychologische Untersuchungen: In der Zeit vom 6. bis 16. Februar 1990 wurden in der Psychiatrischen Klinik Rheinau mit Erich Hauert eine Reihe verschiedener testpsychologischer Untersuchungen vorgenommen. Über diese Untersuchungen liegt nebst den eigentlichen ausführlichen Testunterlagen auch ein Auswertungsbericht vor. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Haft bei Erich Hauert eine «innerpsychische Situation» geschaffen habe, die heute eine korrektive Beeinflussung als möglich erscheinen lasse.

Szondi-Tests: Im August/September 1990, Oktober 1991 sowie im November 1992 wurden mit Erich Hauert Szondi-Tests durchgeführt. Zum Zeitpunkt der psychiatrischen Begutachtung im Jahre 1984 wurde ein erster Szondi-Test aufgenommen. Diese testpsychologische Untersuchungsform wurde während des Vollzugs deshalb gewählt, weil bei wiederholter Testaufnahme gewisse Elemente einer Veränderung dokumentiert und Vergleiche zum ersten Befunden angestellt werden können.

Interdisziplinäre Standortbestimmungen: Erich Hauert hatte Mitte Juni 1988 unter Berücksichtigung der anzurechnenden Untersuchungshaft fünf Jahre seiner Strafe erstanden, wodurch er nach der allgemeinen Vollzugspraxis zumindest die zeitliche Voraussetzung für die Gewährung von Beziehungsurlauben erfüllte. Im Hinblick auf diesen Zeitpunkt fanden anstaltsintern verschiedene Vorgespräche mit Sozialdienstmitarbeitenden, Lehrmeister und Justizdirektion statt. Dabei war für alle Beteiligten klar, dass unbegleitete Urlaube für Erich Hauert bis auf weiteres nicht in Frage kommen. Jedoch wurde die Gewährung von Urlauben in Begleitung von Anstaltsaufsehern vertretbar erachtet.

Am 11. Dezember 1990 fand eine erste umfangreiche Standortbestimmung statt. Daran beteiligten sich die Anstaltsleitung, der Anstaltsarzt, der Psychiatrisch-Psychologische Dienst, der Therapeut wie auch die frühere Therapeutin von Erich Hauert sowie der die Szondi-Tests auswertende Psychologe. An dieser Standortbestimmung ging es darum, die Frage zu beantworten, ob Erich Hauert für seine Bezugspersonen gefährlich sei oder allenfalls von Familienangehörigen in die Urlaube begleitet werden könnte. Vorgängig zu dieser Standortbestimmung wurde am 28. Juni 1990 durch den Leiter des anstaltsinternen Sozialdienstes im Rahmen eines begleiteten Tagesurlaubes das häusliche Milieu von Erich Hauert auf diese Fragestellung hin abgeklärt. Die Standortbestimmung fand in der Form einer ungefähr dreistündigen interdisziplinären Besprechung statt. Die formulierte Fragestellung bildete die Grundlage für die Besprechung. Berichte aus dem Anstaltsalltag mit besonderer Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung sowie die Eindrücke aus dem Therapieverlauf wurden zu den unabhängig ausgewerteten Testresultaten (testpsychologische Untersuchungen der Klinik Rheinau, Szondi-Test) in Bezug gesetzt. Ebenfalls wurden die Informationen der begleitenden Aufseher über die Urlaube mit Erich Hauert eingebracht. Im Rahmen dieser Standortbestimmung wurde festgestellt, dass eine Urlaubsbegleitung durch Familienangehörige alternierend zu Urlauben, die durch einen Anstaltsmitarbeiter begleitet werden, verantwortbar seien.

Am 13. November 1991 erfolgte eine zweite umfangreiche Standortbestimmung mit dem im wesentlichen gleichen Teilnehmenden. An dieser zweiten Standortbestimmung stand die Frage im Zentrum, ob unbegleitete Tages Urlaube verantwortet werden könnten. Das Prozedere entsprach demjenigen der ersten Besprechung. Aufgrund der Einschätzungen des

Vollzugs- und Therapieverlaufes sowie der Ergebnisse des neuesten Szondi-Testes ging man davon aus, dass die besondere Gefährlichkeit von Erich Hauert stets von mehreren strukturellen Defiziten (keine soziale Einbindung, Geldprobleme, Mangel an Ansprechpersonen) abhängig war. Aus dem Vollzugsalltag und der begleitenden Therapie ergaben sich zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte für ein mögliches Rückfallsdelikt. Als Resultat dieser Standortbestimmung wurde deshalb festgestellt, dass bei einer klaren Einbindung in Tagesstrukturen unbegleitete Tagesurlaube verantwortbar seien.

Schliesslich fand am 5. Januar 1993 eine weitere Standortbestimmung mit dem im wesentlichen gleichen Teilnehmenden statt. Hier ging es um die Frage, ob Übernachtungen für Erich Hauert im Rahmen einesurlaubes generell möglich seien und ob unbegleitete Urlaube mit Übernachtung verantwortet werden könnten, wenn die Nächte beispielsweise in einer Halbfreiheitsinstitution verbracht werden und deren Rückmeldung an die Anstalt gesichert wird. Das Vorgehen entsprach auch hier den beiden vorangegangenen Besprechungen, und wiederum herrschte Konsens über die Verantwortbarkeit der weiteren Schritte.

Der Anstaltsdirektor bzw. der Therapeut teilten jeweils die Resultate dieser Besprechungen Erich Hauert und der Justizdirektion mit. Die therapeutischen und testpsychologischen Feststellungen sowie die Erkenntnisse aus dem Anstaltsalltag wurden in den beschriebenen interdisziplinären Standortbestimmungen ausgewertet. Da aus Gründen des Arztgeheimnisses ärztliche und therapeutische Mitteilungen über einen Gefängnisinsassen nach damaliger Auffassung nicht Eingang in die Vollzugsakten finden sollten, wurden jedoch keine Protokolle erstellt. Die konkreten Ergebnisse wurden aber mit den zuständigen Mitarbeitern der Justizdirektion besprochen und umgesetzt.

c) Aufgrund der erläuterten Vorgehensweisen wurde für den 22. Juni 1988 der erste Urlaub in Form eines durch mehrere Mitarbeiter begleiteten Lehrlingsausfluges durch die Justizdirektion bewilligt. Nach 21/2 Jahren begleiteter Urlaube wurden nach der erwähnten ersten Standortbestimmung ab Frühjahr 1991 auch Urlaube, welche durch Familienangehörige begleitet wurden, bewilligt. Dabei kam es ö wie in den durch das Anstaltspersonal begleiteten Urlaube ö zu keinen Unregelmässigkeiten. Aufgrund der Ergebnisse der zweiten Standortbestimmung vom 14. November 1991 stimmte die Justizdirektion ab Anfang 1992 kurzen unbegleiteten Sachurlauben zu. Nach dem korrekten Verlauf dieser Kurzurlaube wurden Ende März 1992 unbegleitete Beziehungsurlaube von 14 Stunden Dauer und ab Anfang 1993 ö nach erneuter Standortbestimmung ö eineinhalbtägige Beziehungsurlaube mit Übernachtung in einem Entlassenenwohnheim bewilligt. Bei dieser Regelung blieb es bis zum Urlaub vom 29. und 30. Oktober 1993, an dessen zweitem Tag Erich Hauert das Tötungsdelikt in Zollikerberg beging. Erich Hauert erhielt in der Zeit vom 22. Juni 1988 bis Oktober 1993 insgesamt rund 100 begleitete und unbegleitete Urlaube. Dabei handelte es sich nicht nur um Beziehungsurlaube; eingeschlossen waren auch die begleiteten Ausgänge im Zusammenhang mit der Berufslehre, die der Verurteilte in der Strafanstalt absolvierte, und Urlaube zum Aufsuchen des Therapeuten. Die zulässige Anzahl der Urlaube gemäss Anstaltsverordnung wurde eingehalten; der zulässige zeitliche Maximalumfang nicht ausgeschöpft.

d) Seit dem Jahre 1984 wurden nebst den eigentlichen Vollzugsakten, die sich bei den Akten des laufenden Strafverfahrens befinden, folgende psychiatrische und psychologische Unterlagen über Erich Hauert erstellt:

Gutachten: Die Kantonale Psychiatrische Klinik Rheinau erstellte am 23. Oktober 1984 im Rahmen des damaligen Strafverfahrens ein ausführliches Gutachten über Erich Hauert, dessen Schlussfolgerungen in wesentlichen Teilen in die Urteilsbegründung des Obergerichtes Eingang fanden. Für das laufende Strafverfahrens wurden zwei weitere psychiatrische Gutachten erstellt.

Krankenunterlagen:

ö Erich Hauert hielt sich zum Zwecke der psychiatrischen Begutachtung in der Zeit vom 10. Juli 1984 bis 20. August 1984 in der Psychiatrischen Klinik Rheinau auf. Aus dieser Zeit verfügt die Klinik über eine entsprechende Krankengeschichte.

ö Eine zweite Aufnahme in der Klinik erfolgte in der Zeit vom 1. bis 13. Juni 1994 im Rahmen der Begutachtung des aktuellen Strafverfahrens. Diese Krankengeschichte befindet sich ebenfalls in der Klinik Rheinau.

Testpsychologische Untersuchungen:

ö In der Zeit vom 10. Juli bis 13. Juli 1984 wurden in der Klinik Rheinau verschiedenen testpsychologische Untersuchungen mit Erich Hauert durchgeführt. Die entsprechenden Unterlagen befinden sich in der

erwähnten Krankengeschichte der Klinik Rheinau aus dem Jahre 1984.

- In der Zeit vom 6. bis zum 16. Februar 1990 wurden wiederum in der Klinik Rheinau testpsychologische Untersuchungen durchgeführt. Die Unterlagen dieser Untersuchungen und der darüber erstellte Auswertungsbericht befanden sich beim Therapeuten von Erich Hauert.

- Am 7. und 11. Juni 1994 wurden die bislang letzten testpsychologischen Untersuchungen in der Klinik Rheinau durchgeführt. Die entsprechenden Originalunterlagen befinden sich in der bereits erwähnten Krankengeschichte der Klinik Rheinau.

- Szondi-Tests: Im August/September 1990, im Oktober 1991 sowie im November 1992 wurden mit Erich Hauert Szondi-Tests durchgeführt, die als Hilfs- und Kontrollmittel im Vergleich zu den Verhaltensveränderungen während des Vollzugs dienen. Die tabellarischen Zusammenstellungen dieser Tests befinden sich bei einem hierfür spezialisierten Psychologen, welcher die Testauswertungen anlässlich der beschriebenen Standortbestimmungen mündlich erläuterte.

Handakten der Therapeuten: Grundsätzlich werden sämtliche Unterlagen, die Ärzte, Therapeuten, Sozialarbeiter, Anwälte usw. zum persönlichen Gebrauch und zur Betreuung eines Klienten bei sich aufbewahren, als Handakten bezeichnet. Dies können beispielsweise Kopien aus offiziellen Verfahrens- oder Vollzugsakten, Korrespondenz und persönliche Notizen sein. Im konkreten Fall verfügte der Therapeut von Erich Hauert über das Gutachten der Psychiatrischen Klinik Rheinau vom 23. Oktober 1984, das Urteil des Obergerichts vom 3. Juni 1985 sowie über die testpsychologischen Unterlagen und Befunde der in der Zeit vom 6. bis 16. Februar 1990 in der Klinik Rheinau vorgenommenen Untersuchungen. Über die Ergebnisse der Szondi-Tests in den Jahren 1990, 1991 und 1992 wurde der Therapeut anlässlich von interdisziplinären Besprechungen vom 11. Dezember 1990, 13. November 1991 sowie 5. Januar 1993 mündlich informiert. Er erstellte jedoch keine persönlichen Notizen über den Therapieverlauf. Die Therapeutin, welche von September 1988 bis anfangs 1989 einige Sitzungen mit Erich Hauert absolvierte, erstellte dagegen über die durchgeführten Gespräche persönliche Notizen.

Mit Ausnahme der persönlichen Notizen der Therapeutin wurden sämtliche der beschriebenen Unterlagen im Rahmen der neuen psychiatrischen Begutachtungen von Erich Hauert beigezogen und verwertet. Die Unterlagen, auch die erwähnten persönlichen Notizen der Therapeutin, wurden seitens der Justizdirektion zur Bearbeitung der Interpellationsantwort beigezogen und hernach wieder an die erwähnten Stellen zurückgegeben.

Im weiteren sind folgende Akten über Erich Hauert vorhanden: die Akten des Strafverfahrens aus dem Jahre 1985; die Vollzugsakten der Strafanstalt Regensdorf, welche sich bei den Untersuchungsakten des laufenden Strafverfahrens befinden; Qualifikationsbogen über die Arbeitsleistungen und das Verhalten am Arbeitsplatz, welche sich bei den Werkmeistern der Strafanstalt befinden.

Zu den gestellten Fragen kann aufgrund der vorstehenden Erläuterungen folgendes ausgeführt werden:

1. Die Angehörigen der áPasquale Brumann hatten und haben grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit, das ihnen aufgrund ihrer Partei- bzw. Geschädigtenstellung zustehende Recht auf Akteneinsicht auszuüben. Zum einen kann im Rahmen des angekündigten Haftungsprozesses zur Beweisführung die Edition von Akten verlangt werden, die sich beim Kanton Zürich als Prozessgegnerin oder bei Dritten befinden. Zum anderen konnten und

können die Akten des laufenden Strafverfahrens gegen Erich Hauert seitens der Angehörigen der áPasquale Brumann als Geschädigte der Straftat eingesehen werden. Schliesslich wird im Rahmen des durch die Strafanzeigen gegen den Direktor der Strafanstalt Pöschwies und den Therapeuten ausgelösten Strafverfahrens der zuständige Untersuchungsbeamte zu entscheiden haben, welche Akten beizuziehen sind. Die Geschädigten werden auch in diesem Strafverfahren ihr Recht auf Akteneinsicht wahrnehmen können.

Im Zusammenhang mit dem nun angekündigten Haftungsprozess gegen den Kanton Zürich stellen die Akten über den Strafvollzug von Erich Hauert sowie die vorstehend beschriebenen medizinischen bzw. therapeutischen Unterlagen prozessual relevante Dokumente dar. Zu der in der Interpellation angesprochenen Aktenherausgabe im vorprozessualen Stadium der haftungsrechtlichen Auseinandersetzung ist jedoch zu beachten, dass Schadenersatzansprüche gegen den Staat durch die Zivilgerichte beurteilt werden. Das zürcherische Haftungsgesetz sieht ein sogenanntes Vorverfahren vor dem Regierungsrat für die aussergerichtliche Anerkennung bzw. Bestreitung zwingend vor. Zuständig für die Durchführung dieses Vorverfahrens ist die Finanzdirektion. Beim Vorverfahren handelt es sich nicht um ein eigentliches Verwaltungsverfahren, so dass kein Akteneinsichtsrecht in interne Unterlagen besteht. Das Akteneinsichtsrecht ist durch das Recht, bei den Zivilgerichten zu klagen, gewährleistet. Der Staat kann im vorprozessualen Stadium eines Haftungsprozesses nicht verpflichtet werden, interne Unterlagen vorzulegen. Vorliegend reichte der Vertreter der Angehörigen der áPasquale Brumann mit Eingabe vom 29. September 1995 ein formelles Haftungsbegehren beim Regierungsrat ein, verzichtete jedoch ð wie bereits in der vorangehenden Korrespondenz ð auf eine Substantiierung des Schadens und beantragte die Sistierung des regierungsrätlichen Verfahrens bis zum rechtskräftigen Entscheid des Bundesgerichtes. Auch angesichts der fehlenden Darlegung des vom Kanton Zürich beanspruchten Schadenersatzes bestand für die Finanzdirektion kein Anlass, bereits vorprozessual Akten herauszugeben.

Die Vollzugsakten der Strafanstalt Regensdorf wurden im Rahmen des Strafverfahrens gegen Erich Hauert durch den untersuchungsführenden Bezirksanwalt beigezogen. Die Untersuchungsbehörden haben jedoch darauf verzichtet, Akten beizuziehen, die für die Beurteilung des Mordfalles nicht notwendig sind. Dies betrifft insbesondere die nicht zu den Vollzugsakten gehörenden Krankengeschichten und Therapieberichte bzw. testpsychologische Untersuchungen, die in den von den Untersuchungsbehörden in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachten verarbeitet wurden.

Es ging dem Regierungsrat und den zuständigen Direktionen in keiner Weise darum, zu verschleiern, was an Akten über den Vollzug von Erich Hauert insgesamt vorhanden ist. Aufgrund der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 356/1994 vom 25. Januar 1995 ergaben sich Unklarheiten in bezug auf jene medizinischen und therapeutischen Unterlagen über Erich Hauert, welche einerseits nicht Bestandteil der Vollzugsakten sind und andererseits auch nicht in die Akten des laufenden Strafverfahrens gegen Erich Hauert aufgenommen wurden. Diese Unterlagen sind jedoch allenfalls für das nun angekündigte Haftungsverfahren vor dem Bundesgericht und das durch die Strafanzeigen gegen den Direktor der Strafanstalt Pöschwies und den Therapeuten neu ausgelöste Strafverfahren von Bedeutung.

2. Der Regierungsrat erwähnte in seiner Antwort vom 25. Januar 1995 auf die Anfrage KR Nr. 356/1994, der Psychiatrisch-Psychologische Dienst der Justizdirektion führe eigentliche Krankengeschichten und Therapeuten würden zudem aber Handakten führen. Dies war eine allgemeine Aussage. Welche ärztlichen oder therapeutischen Unterlagen im Fall Hauert im einzelnen vorhanden sind, wurde damit nicht beantwortet. Die Aussage erweckte im Zusammenhang, in dem sie gemacht wurde, den falschen Eindruck, entsprechende ärztliche oder therapeutische Unterlagen seien auch im Fall Hauert vollständig vorhanden, was bezüglich persönlicher Gesprächsnotizen des Therapeuten jedoch nicht zutrifft. Der Justizdirektion und dem Regierungsrat war zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt, dass der Therapeut keine solchen persönlichen Gesprächsnotizen über die von Erich Hauert bei ihm absolvierten Therapiestunden anfertigte. Der Regierungsrat bedauert den durch die Anfragebeantwortung entstandenen falschen Eindruck.

Hinsichtlich der Bemerkung, der behandelnde Therapeut habe mit Bewilligung seines Supervisors Dr. R. Knab weder eine schriftliche Krankengeschichte noch Handakten geführt, bestätigt Dr. Knab, das Thema der Handaktenführung mit dem Therapeuten mehrmals besprochen zu haben. Allerdings habe er mangels entsprechender Weisungsbefugnisse eine ausdrückliche formelle Bewilligung zur Nicht-Erstellung von persönlichen Gesprächsnotizen nicht erteilen können. Der Therapeut weist seinerseits darauf hin, dass Dr. Knab jedenfalls von seiner Vorgehensweise in zustimmenden Sinne Kenntnis genommen habe.

3. Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst der Justizdirektion führt heute Krankengeschichten über alle seine Patienten. Nach der Gründung des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes Mitte 1990 und der damit verbundenen Überführung der zunächst in den Gefängnissen angestellten Psychologen war die Frage der einheitlichen Führung von Krankengeschichten durch Psychologen noch nicht abschliessend geregelt. Da die Behandlung von Erich Hauert bereits begonnen hatte, als der Psychiatrisch-Psychologische Dienst der Justizdirektion noch nicht existierte und zu Beginn der Tätigkeit dieses Dienstes keine einheitliche Regelung über die Erstellung von Krankengeschichten durch Psychologen bestand, wurde im Psychiatrisch-Psychologischen Dienst für die Zeit von Juli 1990 bis Ende 1991 keine Krankengeschichte über Erich Hauert angelegt. In der übrigen Zeit, in der Hauert therapiert wurde, war er nicht Patient des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes. Die Behandlung von Erich Hauert beruhte zudem nicht auf einer gerichtlichen Anordnung im Sinne einer ambulanten Behandlung gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Im letzteren Fall wäre ein formeller Behandlungsauftrag ergangen, was Anlass zum Anlegen einer Krankengeschichte gewesen wäre. Dies wäre auch zu jener Zeit geschehen, als die fachliche Verantwortung des Gefängnispsychiatrischen Dienstes noch bei der Klinik Rheinau lag.

4. Aufgrund der eingangs beschriebenen Vollzugszielsetzungen und den zu diesem Zweck ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund der vorhandenen medizinischen und therapeutischen Unterlagen wird deutlich, wie die Vollzugsbehörden versuchten, eine erzieherischen Nachreifung zu bewirken. Im Hinblick auf die zu treffenden Entscheidungen wurden nicht nur die testpsychologischen Resultate und therapeutischen Erfahrungen, sondern auch das Verhalten im Strafvollzug und die durch die Berufslehre und die Beziehungen zu Familienangehörigen hervorgerufenen Entwicklungen berücksichtigt. Die offene Diskussion in einem interdisziplinären Kreis, in dem die anstehenden Fragen eingehend besprochen werden konnten, und der aus heutiger Sicht zwar bedauerliche Verzicht auf die schriftliche Dokumentation hatten keine negative Auswirkung auf die Qualität der erhobenen und besprochenen Befunde. Aus dem beschriebenen Vollzugsablauf wird zudem deutlich, dass Erich Hauert nicht bereits nach 21/2 Jahren Vollzug unbegleitete Urlaube beziehen konnte, sondern dass der erste unbegleitete Urlaub nach insgesamt rund 81/2 Jahren Haft gewährt wurde.

5. Der Regierungsrat führte in seiner Antwort aus, die Justizdirektion führe im Zusammenhang mit der Genehmigung und der Verweigerung von Urlaubsgesuchen Akten. Zudem bestünde jederzeit die Möglichkeit, in die entsprechenden Vollzugsakten der Anstalt Einsicht zu nehmen. Auch diese Ausführungen bezogen sich aufgrund der generell formulierten Fragestellung nicht einzig auf den Fall von Erich Hauert, sondern auf die generelle Handhabung bei der Behandlung von Urlaubsgesuchen durch die Justizdirektion. Im konkreten Fall verfügte die Justizdirektion über das Urteil des Obergerichtes vom 3. Juni 1985 samt Gutachten der Klinik Rheinau vom Oktober 1984. Dazu kamen die konkreten Urlaubsgesuche mit den entsprechenden Stellungnahmen der Direktion der Strafanstalt. Darüber hinaus standen der Justizdirektion ö wie in anderen Fällen auch ö die Vollzugsakten der Strafanstalt Regensdorf zur Verfügung. Aus den Vollzugsakten sind sämtliche disziplinarischen Verfehlungen eines Insassen ersichtlich. Im weiteren wurde die Justizdirektion im konkreten Fall in regelmässigen, etwa alle zwei bis drei Monaten stattfindenden ausführlichen Gesprächen über die Situation in der Strafanstalt, über die Qualifikation von Erich Hauert sowie über die Standortgespräche orientiert. Die Justizdirektion hat die Empfehlungen der Direktion der Strafanstalt nicht ungeprüft übernommen, sondern war umfassend

über die Problematik und Vorgeschichte von Erich Hauert informiert. Die genannten Unterlagen befinden sich vollständig bei den Akten des laufenden Strafverfahrens.

6. Bei dem in §8 der Verordnung über die Strafanstalt Pöschwies aufgeführten Qualifikationssystem handelt es sich um generelle, das heisst für alle Insassen gleichermaßen geltende Qualifikationsregeln. Das für die Strafanstalt Pöschwies und vormals für die Strafanstalt Regensdorf geltende Qualifikationssystem wurde letztmals von der Justizdirektion im Januar 1983 genehmigt. Gemäss dem Qualifikationssystem findet am Arbeitsplatz eine monatliche Qualifikation statt, die sich in einem Punktesystem ausdrückt. Diese Punkte werden anschliessend in die Höhe des Pekuliums umgerechnet. Ein neuer Qualifikationsbogen, das heisst eine schriftliche Qualifikation, wird dann erstellt, wenn sich die Qualifikation verbessert oder verschlechtert hat. Bleibt die Qualifikation unverändert, ist kein neuer Beurteilungsbogen nötig, da die Punktezahl in der Höhe des Pekuliums jederzeit ablesbar ist. Der

Insasse hat dadurch jeden Monat eine Rückmeldung über seine Qualifikation. Diese Qualifikationsbogen befinden sich bei den entsprechenden Werkmeistern der Strafanstalt. Ab Januar 1991 erhielt Erich Hauert von seinen Werkmeistern durchwegs die höchste Qualifikationsstufe. Die Lehrabschlussprüfung mit einer Note von 5,0 bestätigte diese gute Einschätzung der Arbeitsleistung. Aufgrund der engen Zusammenarbeit der Werkmeister mit durchschnittlich je 8-12 zu betreuenden Insassen sind die Qualifikation und die verlässliche Rückmeldung über die Arbeitsleistung und das Verhalten der Insassen am Arbeitsplatz jederzeit gewährleistet. Im Freizeitbereich beruht die Qualifikation auf einem ausgedehnten Rapportwesen. Verstösst ein Insasse gegen Auflagen oder wird er in seinem Verhalten gegenüber Personal oder Mitgefangenen destruktiv, wird die Angelegenheit rapportiert und der Insasse je nach Vorfall disziplinarisch verwarnet oder bestraft. Jeder dieser Einträge erscheint auf der Vollzugskarte, welche sich bei den Vollzugsakten befindet. Der Insasse wird zum Rapport angehört, und anschliessend wird ein Disziplinentscheid gefällt. Im Falle von Erich Hauert musste dieser in rund zehn Jahren Strafvollzug zweimal disziplinarisch gebüsst werden. Die erste Disziplinierung erfolgte am 30. Mai 1991, da Erich Hauert unerlaubterweise in der Druckerei Fotoabzüge gemacht hatte. Die zweite Disziplinierung musste am 27. Januar 1993 vorgenommen werden, da bei einer Zellenkontrolle 2,7 Gramm Haschisch gefunden worden waren.

7. Der Mordfall vom Zollikerberg hatte schreckliche und weitreichende Folgen. Den Angehörigen wurde grosses Leid zugefügt, und sie empfinden verständlicherweise Verbitterung. Auf einer anderen Ebene bedeutet das Geschehen vom 30. Oktober 1993 für die am Strafvollzug Beteiligten eine grosse Belastung. Resozialisierungsbemühungen wurden mit einem Schlag zunichte gemacht; Einschätzungen unterschiedlicher Fachleute haben sich nachträglich als falsch erwiesen. Auch wenn die therapeutische Arbeit und die Entscheidabläufe nicht vollumfänglich schriftlich dokumentiert wurden, haben nach dem heutigen Erkenntnisstand alle Beteiligten mit Sorgfalt und grossem Ernst am Strafvollzug von Erich Hauert mitgewirkt. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Urlaub lag und liegt bei der Justizdirektion. Sie hat sich durch die verschiedenen beteiligten Fachleute beraten zu lassen, trifft aber am Schluss ihren Entscheid unabhängig. Sie hat ihn deshalb auch zu verantworten.

Heute verlangt die Justizdirektion, dass Urlaubsgesuche vollständig dokumentiert und schriftlich begründet werden. Auf mündliche Äusserungen allein wird nicht mehr abgestellt. Zudem lässt sie sich hinsichtlich der Erfassung und Behandlung gemeingefährlicher Täter vom neu geschaffenen Fachausschuss für Vollzugsfragen beraten. Der Fachausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafverfolgung, der Gerichte und der Psychiatrie zusammen. Trotz dieser Vorbereitung und Beratung bleibt die Zuständigkeit zum Entscheid nach Massgabe der Strafvollzugsverordnung bei der Justizdirektion. Die Justizdirektion ist sich dabei bewusst, dass die Abgründe der menschlichen Psyche trotz aller fachlichen Beratung und der Sorgfalt der Abklärungen nicht bis ins letzte erkennbar sind. Sie nimmt ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und den Einzelnen nach bestem Wissen und Gewissen wahr.



II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die  
Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi